

Tarifordnung

gültig ab 1. Januar 2019

Die vorliegende Tarifordnung basiert auf den Bestimmungen der per 1. Januar 2011 durch den Bund eingeführten neuen Pflegefinanzierung. Die Tarifordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gerbe. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der Verwaltung der „Genossenschaft für Alterssiedlungen, Einsiedeln“ und werden entsprechend den Bestimmungen der Wohnerverträge in Kraft gesetzt.

Die Tarifordnung ist Bestandteil des Pensionsvertrages.

Pensions- und Betreuungstarif pro Tag

(Unterkunft, Verpflegung und Betreuung)

Tarife Pflegezimmer Haus 2:

	Einwohner Bezirk/Kanton SZ	Einwohner ausserkantonale
Basispreis	CHF 161.00	CHF 161.00
Zuschläge	CHF 0.00	CHF 4.00
Pensions- & Betreuungstarif	CHF 161.00	CHF 165.00

Tarife neue Pflegezimmer Haus 3 und Haus 4:

	Einwohner Bezirk/Kanton SZ	Einwohner ausserkantonale
Basispreis	CHF 165.00	CHF 165.00
Zuschläge	CHF 0.00	CHF 4.00
Pensions- & Betreuungstarif	CHF 165.00	CHF 169.00

Zimmerreservation (anstelle des Pensions- und Betreuungstarifs)	CHF 80.00 pro Tag
Reduktion bei 2 Personen im Doppelzimmer Haus 3 und Haus 4	CHF 10.00 pro Tag
Zuschlag Einzelbenutzung im Doppelzimmer Haus 3 und Haus 4 (aus Komfortgründen)	CHF 30.00 pro Tag
Zuschlag Feriengästen oder vorübergehende Aufenthalte	CHF 15.00 pro Tag
Tages- und/oder Nachtbetreuung (exkl. Mahlzeiten und Pflegeleistungen)	CHF 69.00 pro ½ Tag
Betreuungstaxe bei nicht abgedecktem Betreuungsaufwand (z.B. Demenz, Palliativbetreuung)	CHF 15.00 pro Tag

Im Pensions- und Betreuungstarif sind nebst Zimmermiete, allen Reinigungsarbeiten, Wäschereinigung (exkl. chemische Reinigung) auch die regulären Betreuungsleistungen (Nicht-KVG-Leistung) enthalten.

Einwohner Bezirk/Kanton ist, wer vor dem Eintritt während den letzten 2 Jahren sein Steuerdomizil im Kanton Schwyz hatte.

Bewohnerinnen und Bewohner in Zimmern der Abteilung 2H Ebene H erhalten aufgrund des heutigen Standards eine Reduktion von CHF 2.00 pro Tag.

Bei Abwesenheit einer Bewohnerin, eines Bewohners von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt ab dem 3. Tag eine Ermässigung von CHF 15.00 pro Tag.

Individuelle Zusatzdienstleistungen in den Bereichen Betreuung, Hauswirtschaft, Hotellerie und Technischer Dienst werden gemäss separater Liste verrechnet.

Pflegetarif pro Tag

Pflegestufe	Total Pflegetaxe inkl. MiGel* CHF/Tag	Davon Anteil Bewohner CHF/Tag	Davon Anteil Krankenkasse CHF/Tag	Davon Anteil öffentliche Hand CHF/Tag
1	16.20	7.20	9.00	0.00
2	42.00	21.60	18.00	2.40
3	67.80	21.60	27.00	19.20
4	93.60	21.60	36.00	36.00
5	119.40	21.60	45.00	52.80
6	145.20	21.60	54.00	69.60
7	171.00	21.60	63.00	86.40
8	196.80	21.60	72.00	103.20
9	222.60	21.60	81.00	120.00
10	248.40	21.60	90.00	136.80
11	274.20	21.60	99.00	153.60
12	300.00	21.60	108.00	170.40

* Mittel- und Gegenständeliste = Liste der zu vergütenden Mittel- und Gegenstände (CHF 2.00/Tag)

Für die Rückerstattung der Pflegekosten öffentliche Hand, ist der Bewohner respektive deren Vertretung verantwortlich. Dabei kommt die kantonal geregelte Restfinanzierung des jeweiligen Kantons zum Tragen. Je nachdem wird die Rückerstattung dieser Kosten direkt an den Bewohner oder andernfalls dem Leistungserbringer (GERBE) ausgerichtet. Erfolgt die Rückerstattung der öffentlichen Hand direkt an die GERBE, wird der gleiche Betrag der nächsten Bewohner-Rechnung in Abzug gebracht.

Bei Abwesenheit einer Bewohnerin, eines Bewohners werden die KVG-pflichtigen Leistungen nach BESA nicht in Rechnung gestellt. Für nicht KVG-pflichtige Leistungen nach BESA erfolgt keine Reduktion.

Nach Eintritt wird die Pflegestufe evaluiert und festgelegt. Diese wird bei Veränderung der erbrachten KVG-Leistungen, jedoch mindestens alle sechs Monate, überprüft und angepasst.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

Austritt/Todesfall

Der Pensionsvertrag kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

Bei Ferienaufenthalt gilt eine Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen.

Beim Ableben einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt das Pensionsverhältnis am 15. Kalendertag nach dem Tode oder bei Wiederbelegung des Zimmers/Bettes. Während dieser Zeit ist der reduzierte Total-Basispreis zu entrichten (Ermässigung analog Abwesenheit).

Bei Vertragsende wird eine einmalige Entschädigung für Administration, Instandstellung und Schlussreinigung des Zimmers von CHF 350.00 in Rechnung gestellt. Die zusätzlichen Aufwendungen im Todesfall werden mit einer Pauschale von CHF 250.00 verrechnet. Sollte der Todesfall Extern, z.B. im Spital eintreffen, reduzieren sich die Todesfallkosten in der Regel um CHF 100.00. Für eventuell noch ausstehende Beträge haften die nächsten Angehörigen.

Allgemeine Orientierung

- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend und ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Arztkosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten des Bewohners; eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch seinen Krankenversicherer.
- Vor Eintritt kann eine Vorauszahlung für Pension und Betreuung erhoben werden.
- Ist eine Einstufung in eine Pflegestufe bis zur ersten Rechnungsstellung nicht möglich, wird eine Vorauszahlung erhoben, die der zu erwartenden Einstufung entspricht.
- Das von der GERBE ausgefüllte BESA-Formular geht direkt zum Hausarzt des Bewohners, der die Pflegebedürftigkeit bestätigt und die Diagnose ausfüllt. Das BESA-Formular kommt an die GERBE zurück und wird direkt von der GERBE an die Krankenkasse des Bewohners weitergeleitet.
- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter wie Hilflosenentschädigung (HE), Ergänzungsleistungen (EL) und öffentlicher Hand etc. ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertretung. Die Leitung der GERBE berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote wie Übergangspflege, Palliativpflege, Betreuung Schwerstpflegebedürftiger etc. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.
- Der Pensionstarif richtet sich nach den Betriebskosten des Alters- und Pflegezentrums GERBE. Die Tarife werden entsprechend periodisch geprüft und bei Bedarf mit schriftlicher Vorankündigung, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf Monatsbeginn angepasst.
- Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Tarifordnung ist die Leitung der GERBE. Im Weiteren verweisen wir auf das Reglement für Bewohnerinnen und Bewohner.

Einsiedeln, November 2018